

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 5 / 2020
Erscheinungstag: 21. Februar 2020



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Erkelenz zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 142 Baugesetzbuch S. 48
2. Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath, Erkelenz-Golkrath
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) S. 53
3. Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen S. 56
4. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Erkelenz III S. 58
5. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Katzem S. 59

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

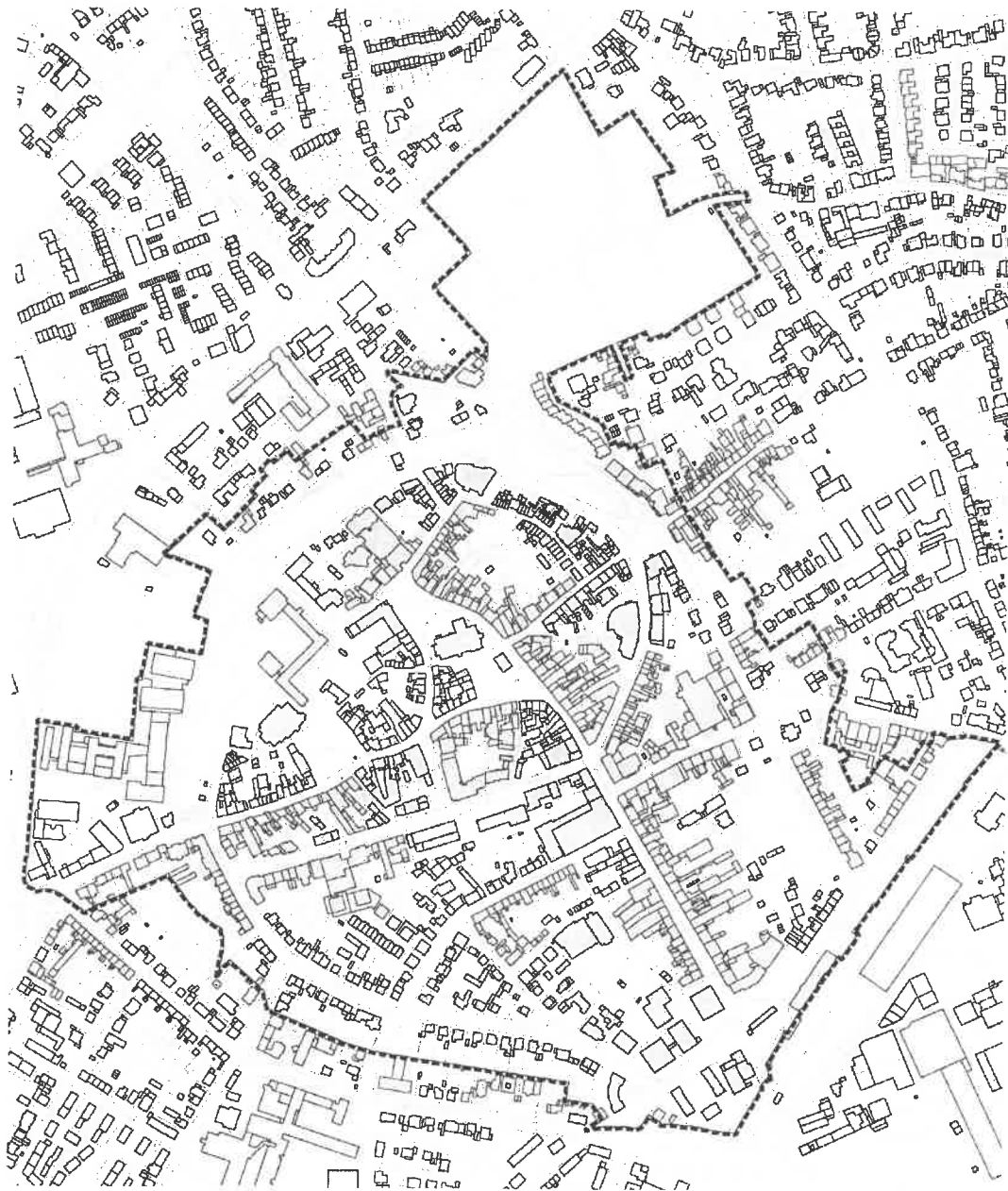
- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung
Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Erkelenz zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte

Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 142 Baugesetzbuch

Übersicht über den Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 19.02.2020 gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zum Zeitpunkt der Aufstellung der Satzung gültigen Fassung in Verbindung mit § 142 Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens der Satzung gültigen Fassung, folgende förmliche Sanierungssatzung für das städtebauliche Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Sanierungssatzung

Das in dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“.

Das Gebiet wird umgrenzt:

- Nordpromenade einschließlich Ziegelweiherpark
- Theodor-Körner-Straße
- Anton-Raky-Allee
- Konrad-Adenauer-Platz und Freiheitsplatz
- Wilhelmstraße
- Aachener Straße
- Westpromenade

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt durch die Begrenzungen in der Anlage 1 zur Satzung -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte.

Die Anlage 1 -Geltungsbereich der Satzung gemäß § 142 BauGB städtebauliches Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte, ist Bestandteil der Satzung „Sanierungsgebiet Innenstadt Erkelenz-Mitte“.

§ 2

Sanierungsgründe und -ziele

Die Erkelenz steht vor den Herausforderungen eines Funktions – und Strukturwandels, vor allem im Einzelhandel, des demographischen Wandels sowie laufender Veränderungen im Mobilitätsverhalten, auf die angemessen mit Maßnahmen in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet reagiert werden muss.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf folgende städtebauliche Defizite gelegt:

- Durch die Konkurrenz des Online-Handels und der nicht-integrierten Standorte sinkt die Kundschaft des stationären Einzelhandels im zentralen Versorgungsbereich kontinuierlich, was zu Leerstandproblemen und dadurch entstehenden städtebaulichen und nutzungsstrukturellen Mängeln führt.
- Die teilweise unzureichende und veraltete Gestaltung öffentlicher Räume trägt zu einer geringen Aufenthaltsqualität bei und begünstigt somit sinkende soziale Aktivität sowie ein unattraktives Stadtbild.
- Eine hohe Verkehrsbelastung an einigen sensiblen Standorten trägt ebenso zur Schmälerung der Aufenthaltsqualität bei und schränkt den nicht-motorisierten Verkehr stark ein.

Ziel ist die Funktion der Innenstadt als solche zu stärken und zu reaktivieren, die öffentlichen Räume neu zu qualifizieren und zu attraktiven sowie das Stadtmarketing zukunftsorientiert und modern auszurichten.

Die folgenden Leitziele (LZ) für die Innenstadt von Erkelenz in vier Handlungsfeldern werden für die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen bestimmt:

Handlungsfeld 1 „Stadtbild und öffentliche Räume“

- LZ 1.1 Bewahrung und Stärkung der Identität der Kernstadt, ihrer öffentlichen Plätze und Grünanlagen
- LZ 1.2 Stadtreparatur zur Behebung städtebaulicher Missstände, u.a. im Hinblick auf die Schließung von Baublöcken (Vermeidung von Hinterhofsituationen/Baulücken).
- LZ 1.3 Steigerung der Aufenthaltsqualität und der Sicherheit im öffentlichen Raum.
- LZ 1.4 Stärkung des jeweils besonderen Charakters der einzelnen Innenstadtplätze unter Berücksichtigung eines einheitlichen Grundgestaltungskanons.
- LZ 1.5 Förderung von Durchgrünung und Entsiegelung u.a. im Hinblick auf klimatische sowie ökologische Aspekte.
- LZ 1.6 Sicherung, Inszenierung und Nutzungsverbesserung historischer Anlagen, insbesondere der Burg Erkelenz.
- LZ 1.7 Nutzung der Potenziale der öffentlichen Frei- und Grünräume als Orte der Begegnung und Kommunikation für alle Bevölkerungsgruppen.
- LZ 1.8 Sensibilisierung der Bevölkerung für den Wert der innerstädtischen Natur- und Freiräume.

Handlungsfeld 2 „Mobilität/Verkehr“

- LZ 2.1 Steigerung des Anteils des nichtmotorisierten Verkehrs und gemeinschaftlich nutzbarer Angebote (ÖPNV, Carsharing, Bikesharing, etc.).
- LZ 2.2 Schaffung von sicheren und attraktiven Fuß-/Radwegeverbindungen (auch über die Innenstadt hinaus).
- LZ 2.3 Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- LZ 2.4 Ausbau der Mobilitätsangebote für alle Personengruppen (Generationengerechtigkeit).
- LZ 2.5 Vernetzung von Stadtbereichen mit besonderer Funktion: „Bahnhof – Markt – Ziegelweiherpark“
- LZ 2.6 Entschärfung von verkehrlichen Konfliktbereichen durch stadträumliche Aufwertung (Synergieeffekte).
- LZ 2.7 Vermeidung überflüssigen Verkehrs, insbesondere des Parksuchverkehrs in der Innenstadt.
- LZ 2.8 Neuordnung des ruhenden Verkehrs und der Bewirtschaftsgrundsätze.
- LZ 2.9 Bewusstseinsbildung zur gegenseitigen Rücksichtnahme von Verkehrsteilnehmern (Einhaltung Verkehrsregeln) als Basis eines möglichst konfliktfreien Miteinanders.

Handlungsfeld 3 „Stadtmarketing, EZH, Gastronomie“

- LZ 3.1 Förderung des Einkaufserlebnisses in der Innenstadt: Altstadtatmosphäre, Angebotsvielfalt, Aufenthaltsqualität, Zusatzaspekte (z.B. WLAN).
- LZ 3.2 Weiterentwicklung des Einzelhandelsspektrums in den Kernlagen der Innenstadt.
- LZ 3.3 Gastronomie, Kultur und Wohnen als neue Leitfunktionen in angrenzenden Innenstadtlagen.

- LZ 3.4 Entwicklung von Nachnutzungs- und Zwischennutzungskonzepten für Leerstände
- LZ 3.5 Aktivierung von Immobilieneigentümern auf verschiedenen Ebenen: Beratung, Unterstützung/-förderung, städtebauliche Steuerung / baurechtliche Instrumente.
- LZ 3.6 Gewährleistung einer Lebensmittelvollversorgung in der Innenstadt.
- LZ 3.7 Profilschärfung der Innenstadt und Ausbau des Stadtmarketings zur Innenstadtförderung.

Handlungsfeld 4 „Wohnen / Soziales“

- LZ 4.1 Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitätsvollen und bezahlbaren Wohnraumangeboten.
- LZ 4.2 Vitalisierung und Sanierung vorhandener in die Jahre gekommener Bausubstanz.
- LZ 4.3 Stärkung des Wohnstandortes Innenstadt: Ausgleich bei Interessenskonflikten, z.B. Lärmschutz und Belebung der Innenstadt.
- LZ 4.4 Ermöglichung von Teilhabe und Begegnung, sowie Stärkung des sozialen Miteinanders: Orte der Begegnung und der Kommunikation.
- LZ 4.5 Verbesserung der Barrierefreiheit innerstädtischer Gebäude, insbesondere zentrale Anlaufstellen/Treffpunkte für die Bevölkerung.

§ 3

Sanierungsverfahren

Nach den Ergebnissen der Erforderlichkeitsprüfung erfolgt gemäß § 142 Abs. 4 BauGB die städtebauliche Sanierung im vereinfachten Verfahren.

Die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts, Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152-156a BauGB, wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen.

Die Anwendung der Vorschriften der Genehmigungspflicht des § 144 BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB insgesamt ausgeschlossen.

§ 4 Sanierungsfrist

Die Frist für die Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 BauGB beträgt 15 Jahre.

§ 4

In Krafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung der Stadt Erkelenz zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die Satzung der Stadt Erkelenz zur förmlichen Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 143 Abs. 1 i.V.m.§ 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 21.02.2020

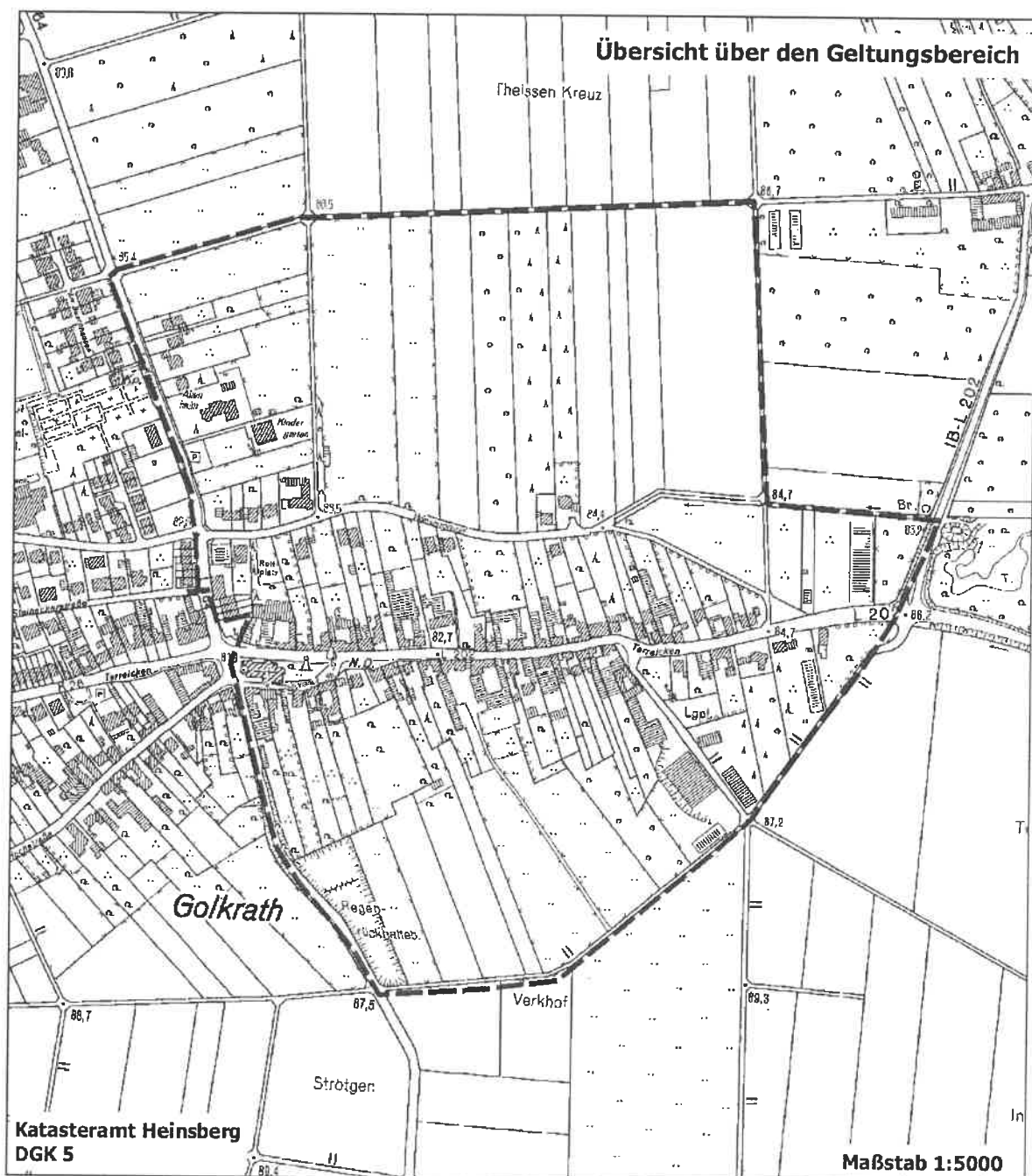

Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“

Ortsteil: Erkelenz-Golkrath

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 für den o. a. Planbereich die 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der Satzungsbeschluss über die 7. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. I „Golkrath“, Erkelenz-Golkrath, sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und Artikel 18 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz vom 17.04.2008 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich

innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 21.02.2020



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Absicht der Aufhebung von Festsetzungen auf Wegeparzellen

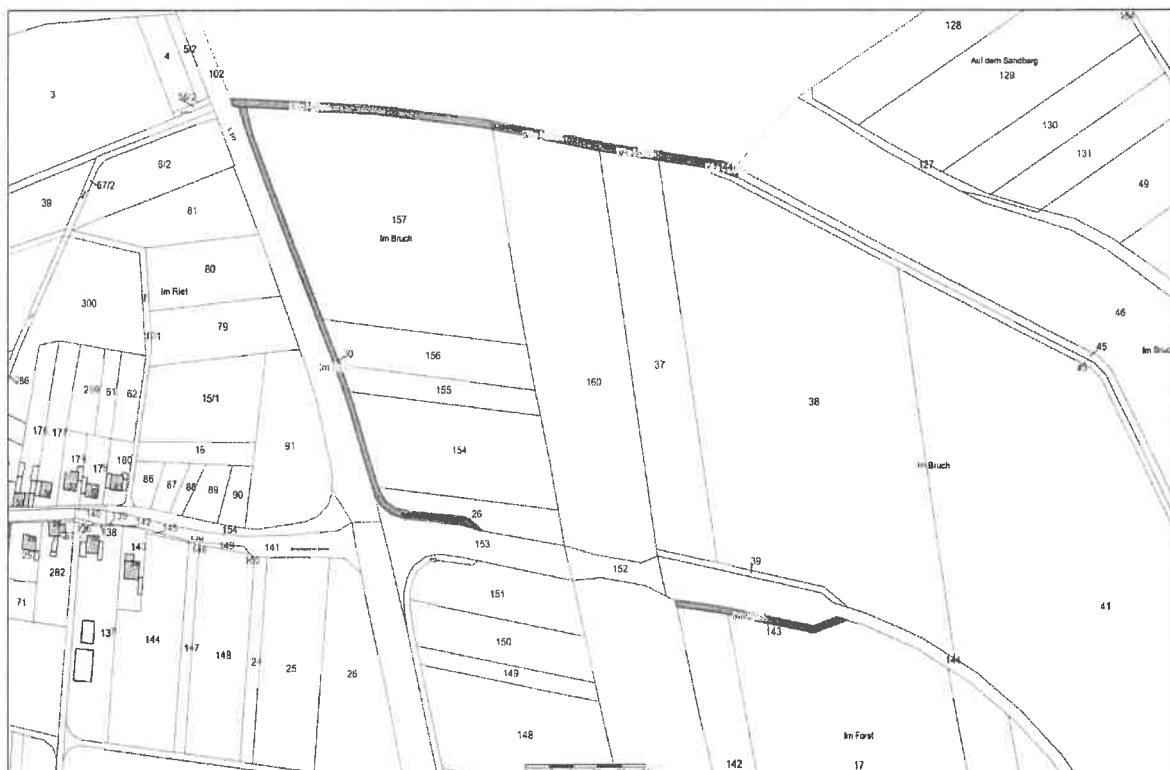
Gemarkung Borschemich:

Flur 8,
Flurstück 30 (1.412 m²), Flurstück 35 (410 m²), Flurstück 44 (104 m²), Flurstück 143 (478 m²), Flurstück 158 (920 m²), Flurstück 159 (393 m²).

Hinsichtlich der oben aufgeführten, im Flurbereinungsverfahren Immerath und Borschemich (Schlussfeststellung vom 05.12.1983) entstandenen Wegeparzellen sollen die nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, in der zurzeit geltenden Fassung, im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen – Bewirtschaftung von Feldflächen und sonstigen Grundstücken – aufgrund der bergbaulichen Landinanspruchnahme durch RWE Power aufgehoben werden.

Die Absicht der Aufhebung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, um allen Betroffenen Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt:



Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wege ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz 1. Etage, Zimmer 131, montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tage der Veröffentlichung, schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz oder zur Niederschrift beim Rechts- und Ordnungsamt der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, 1. Etage, Zimmer 131, erhoben werden.

Erkelenz, den 17.02.2020



Peter Jansen
Bürgermeister

*Einladung zur Genossenschaftsversammlung
der Jagdgenossenschaft Erkelenz III*

Gemäß Satzung lade ich alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Erkelenz III zur

Versammlung am 17.03.2020 um 19.00 Uhr in die Gaststätte Kirchhofer
Krefelderstr. 25; 41812 Erkelenz

recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die Jagdgenossenschaftsversammlung vom 06.12.2018
3. Neuwahlen:
 - Geschäftsführer
 - Katasterführer
4. Verschiedenes

Die Pächter von Grundstücken in der Jagdgenossenschaft Erkelenz III werden gebeten, die Grundstückseigentümer von der Versammlung in Kenntnis zu setzen.

Bei Änderungen von Kontoverbindungen und Eigentumswechsel soll laut Satzung der Katasterführer in Kenntnis gesetzt werden, sonst ist die Auszahlung der Jagdpacht nicht möglich.

Schriftliche Vollmachten sind laut Satzung vor Beginn der Versammlung dem Vorsitzenden vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Neußen (Vorsitzender)

Öffentliche Bekanntmachung

Einladung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Katzem werden hiermit zur Jagdgenossenschaftsversammlung eingeladen, die stattfindet am

**Montag, den 23.03.2020 um 19.30 Uhr
im Vereinslokal des Trommlercorps Katzem**

Die Pächter von bejagdbaren Grundflächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes werden gebeten, den Grundstückseigentümer von dieser Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu geben. Vertretungsberechtigte Personen sind nur mit einer gültigen Vollmacht stimmberechtigt.

Tagesordnung

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Bericht des Jagdvorsitzenden**
- 3. Bericht des Geschäftsführers**
- 4. Kassenbericht**
- 5. Bericht der Kassenprüfer**
- 6. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführer**
- 7. Feststellung des Haushaltsetats**
- 8. Beschluß über die Höhe der Jagdpachtvergütung**
- 9. Änderung des Jagdpachtvertrages**
- 10. Beschluß zu TOP 9**
- 11. Verlängerung des Jagdpachtvertrages**
- 12. Beschluß zu TOP 11**
- 13. Wahl eines Datenschutzbeauftragten**
- 14. Wahl der Kassenprüfer**
- 15. Verschiedenes**

Erkelenz, den 18.02.2020

**gez.
Andreas Kehr
Jagdgenossenschaftsvorsitzender**